



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Abgeordneter Christina Buchheim (DIE LINKE)  
Abgeordneter Andreas Henke (DIE LINKE)

### **Kommunale Förderlandschaft**

Kleine Anfrage - **KA 8/551**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium der Finanzen - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Richter  
Minister für Finanzen

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 19.05.2022)

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Christina Buchheim und Abgeordneter Andreas Henke (DIE LINKE)

### **Kommunale Förderlandschaft**

Kleine Anfrage – KA 8/551

#### **Vorbemerkung der Fragsteller:**

In den Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (KNSA) 01/2022 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt wurde eine Studie zur Analyse der kommunalen Förderlandschaft vorgestellt. Darin wird unter anderem dargestellt, dass 60 Prozent der befragten Kommunen in Deutschland auf die Beantragung verfügbarer Fördermittel verzichten. Gründe liegen in begrenzten Personalressourcen, komplizierten Antragsverfahren, zu hohen Eigenanteilen etc.

## **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen**

### **Frage 1:**

**Welche Förderprogramme des Landes gibt es in Sachsen-Anhalt, aus denen Kommunen Fördermittel beantragen können?**

### **Antwort zu Frage 1:**

Förderprogramme des Landes sind solche, die das Land aufgelegt hat, die über den Landeshaushalt finanziert und durch Behörden des Landes administriert werden. Hierzu zählen sowohl Programme, die allein aus Landesmitteln finanziert werden, als auch Programme, für die das Land Mittel von dritter Stelle (Bund, EU, etc.) erhält. Die erfragten Daten sind in der beigefügten Übersicht tabellarisch und gegliedert nach Ressorts bzw. Einzelplänen dargestellt.

### **Frage 2:**

**Welche Förderprogramme des Bundes gibt es, aus denen Kommunen in Sachsen-Anhalt Fördermittel beantragen können?**

**Bitte die Antworten zu den Fragen 1 und 2 aufschlüsseln nach: Fördermittelgeber, Umfang des Förderprogramms, Eigenanteil der Kommune, Programmlaufzeit.**

### **Antwort zu Frage 2:**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Programmen des Bundes vor. Daher beschränken sich die Ausführungen in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf die zuvor beschriebenen Programme.

**Frage 3:**

**In welchem Umfang werden Fördermittel aus den unter 1. und 2. abgefragten Förderprogrammen nicht abgerufen? Bitte auf die einzelnen Förderprogramme aufschlüsseln.**

**Antwort zu Frage 3:**

In der tabellarischen Übersicht werden die Programmvolumina sowie die Summen der bisher bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen ausgewiesen. Eine Aussage darüber, ob und in welchem Umfang und aus welchen Gründen Mittel nicht abfließen werden und wie eventuell verbleibende Mittel verwendet werden, ist nicht möglich.

**Frage 4:**

**Wie sehen die Antragsverfahren für die unter 1. und 2. abgefragten Förderprogramme aus? Bitte unter Angabe des zeitlichen Rahmens darstellen.**

**Antwort zu Frage 4:**

Das Verfahren für die Beantragung von Fördermitteln ist in Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) geregelt (wir würden den einschlägigen Auszug aus der VV der Antwort auf die KA beifügen). Die dort dargelegten Grundsätze und Verfahrensschritte gelten grundsätzlich in allen Förderprogrammen. Soweit bezogen auf ein Förderprogramm besondere Antragsvoraussetzungen zu erfüllen sind oder das Bewilligungsverfahren vom Regelfall abweicht, wird das in den jeweiligen Förderrichtlinien geregelt. Vor diesem Hintergrund wurden in der beigefügten tabellarischen Übersicht in der Spalte zur Beantwortung der Frage 4 nur dann Ausführungen gemacht, soweit ein vom Regelfall abweichendes Antragsverfahren zur Anwendung kommt.

**Frage 5:**

**Welche der unter 1. und 2. abgefragten Förderprogramme wurden von der derzeit regierenden a) Landesregierung und b) Bundesregierung initiiert?**

**Antwort zu Frage 5:**

Siehe Tabelle

**Frage 6:**

**Welche der in den Koalitionsverträgen der derzeit regierenden a) Landesregierung und b) Bundesregierung vereinbarten Förderprogramme werden noch umgesetzt? Bitte unter Angabe des Zeitpunktes der Umsetzung darstellen. Für welche geplanten Förderprogramme gibt es noch keinen Umsetzungstermin?**

**Antwort zu Frage 6:**

Die im Koalitionsvertrag der Landesregierung vorgesehenen Maßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt, sodass die Umsetzung zukünftiger Förderprogramme nicht bekannt ist. Über die Umsetzung zukünftiger Förderprogramme der Bundesregierung liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

**Frage 7:**

**Welchen Handlungsbedarf leitet die Landesregierung aus der oben genannten Studie zur kommunalen Förderlandschaft ab? Wie und in welchem zeitlichen Rahmen soll dieser ggf. umgesetzt werden?**

**Antwort zu Frage 7:**

Die zentrale Forderung des Deutschen Städtetages aus der Studie zur kommunalen Förderlandschaft lautet, dass die bisherigen Förderprogramme durch sog. Investitions- bzw. Infrastrukturpauschalen ersetzt werden sollten, da die Förderprogramme in der jetzigen Form die Verwaltungskraft von Städten und Gemeinden überfordern würden. Zudem hätten viele Kommunen aufgrund anhaltender Sparzwänge und Konsolidierungserfordernissen das notwendige Fachpersonal in den Verwaltungen abgebaut, sodass eine Annahme von Förderprogrammen schon deswegen oftmals nicht erfolgen könne.

Eine Stärkung der kommunalen Investitionsfähigkeit über die Förderung mit Infrastrukturpauschalen könnte zielführend sein. Eine Inanspruchnahme würde damit nicht (mehr) an der Leistungsfähigkeit und Haushaltslage einzelner Städte und Gemeinden scheitern. Das Ministerium für Inneres und Sport befürwortet die Stärkung der kommunalen Investitionsfähigkeit über die Förderung mit Infrastrukturpauschalen und schließt sich somit dieser Auffassung an.

### **Frage 8:**

**Kommunale Investitionstätigkeit soll stärker unterstützt werden. Wie beabsichtigt die Landesregierung, die Inanspruchnahme von Förderprogrammen durch steuerschwache oder überschuldete Kommunen stärker zu ermöglichen?**

### **Antwort zu Frage 8:**

Bereits mit Erlass vom 9. März 2017 hat das für Kommunale Finanzen zuständige Ministerium für Inneres und Sport die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgelegt. Danach wird die Aufnahme von Investitionskrediten auch für die Kommunen ermöglicht, die dauerhaft nicht leistungsfähig sind. Damit auch diese Kommunen trotz ihrer Finanzschwäche an staatlichen Förderprogrammen teilhaben können, sind Investitionskredite zur Sicherung des kommunalen Eigenanteils an einer staatlichen Fördermaßnahme dann genehmigungsfähig, wenn es sich um Investitionsmaßnahmen handelt, die unabweisbar bzw. unaufschiebbar sind und alle übrigen Finanzierungsquellen gemäß § 99 Abs. 5 und Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 11 Abs. 2 KomHVO ausgeschöpft sind. Der betreffende Erlass ist als Anlage beigefügt.

### **Frage 9:**

**Die Koalitionäre haben sich für eine Beschleunigung von Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren beim Infrastrukturausbau ausgesprochen. Wie und in welchem zeitlichen Rahmen ist die Umsetzung dieses Vorhabens geplant?**

### **Antwort zu Frage 9:**

#### **Bereich Verkehr und Straßenbau**

Die Verfahrensbeschleunigung ist eine Daueraufgabe, die in all ihren Facetten kontinuierlich einer Prüfung zu unterziehen ist, um die Infrastrukturen bestmöglich zu entwickeln. Die Landesregierung stellt sich der Beantwortung der Frage der Beschleunigung auf allen Handlungsfeldern auch, indem durch den effizienteren Personaleinsatz und die Digitalisierung die Abläufe verkürzt und Initiativen zur Verkürzung von Ausschreibungsverfahren oder gegen den Aufbau zusätzlicher Hemmnisse auf EU-Ebene unterstützt werden. Hierbei sind auch die Entwicklungen auf Bundesebene im Blick zu behalten, um ein auf allen Ebenen abgestimmtes und zielgerichtetes Vorgehen zu gewährleisten.

Ein wichtiger Baustein im Hinblick auf die Beschleunigung der Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeiten von Straßenbauvorhaben ist die sukzessive Umstellung der Arbeit der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt auf die digitale Planungsmethode Building Information Modeling (BIM). Dabei werden gegenüber den bislang genutzten herkömmlichen computergestützten Planungs-Modellen deutlich mehr Informationen (dreidimensionale Planung ergänzt um Kosten und Termine) genutzt, vernetzt und so eine synchronisierte Datenbasis geschaffen, auf die alle am Projekt Beteiligten zugreifen können. Die Anwendung der BIM-Methode wird dabei auf den gesamten Lebenszyklus des Vorhabens ausgelegt. Die mit der Anwendung der BIM-Methode verbundene Konsistenz und Verfügbarkeit der Daten, die Möglichkeit einer früheren Konflikterkennung, die Reduzierung von Schnittstellen, die Vermeidung von Mehraufwendungen sowie die verbesserte Kontrolle von Kosten und Zeitbedarf einzelner Bearbeitungsphasen führen im Rahmen von Planung, Genehmigung, Bau und Unterhaltung der Bauvorhaben durch eine höhere Effizienz und eine kooperative Zusammenarbeit aller am Projekt Beteiligten zu Beschleunigungen und darüber hinaus zu einer höheren Kosten- und Terminverlässlichkeit. Aktuell werden in zwei Regionalbereichen der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt ausgewählte Vorhaben mit der BIM-Methode bearbeitet und eine Implementierungsstrategie für die gesamte Straßenbauverwaltung erarbeitet.

Für den Bereich der Radverkehrsförderprogramme ist ergänzend zu bemerken, dass Planungserleichterungen vor allem durch die Beratungsleistungen der Radverkehrskoordination geschaffen werden sollen. Bis Ende 2022 ist vorgesehen, Leitfäden und Handreichungen für die Kommunen zu erarbeiten, die die Kommunen bei der Umsetzung von Radverkehrsvorhaben fachlich unterstützen können. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Dauer der Genehmigungsverfahren bei der Radverkehrsförderung maßgeblich von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, dem Zeitpunkt des Beschlusses über den Haushaltsplan und der in den Bewilligungsbehörden zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten beeinflusst wird.

#### Bereich Öffentliches Baurecht

Die Dauer von Bauleitplanverfahren ist im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt und somit Bundesrecht. Den Ländern obliegt daher keine Gesetzgebungskompetenz zur Beschleunigung der im BauGB geregelten Verfahrensschritte.

Die Dauer von Baugenehmigungsverfahren ist in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) klar geregelt. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gilt eine Höchstdauer von drei Monaten mit einer Genehmigungsfiktion d. h., wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten über den Bauantrag entscheidet, gilt dieser als genehmigt.

Im vollständigen Baugenehmigungsverfahren gilt ebenfalls eine Frist von drei Monaten, nachdem die erforderlichen Bauvorlagen vollständig bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht wurden. Die Frist kann von der Bauaufsichtsbehörde nur aus wichtigem Grund um max. zwei Monate verlängert werden. Diese Fristverlängerung muss dem Bauherrn mitgeteilt werden. Innerhalb dieser Fristen sind die Fachbehörden zu beteiligen.

#### Bereich Landesentwicklung

Im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Beschleunigung von Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren werden im Rahmen landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Vorhaben gemäß Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt, die insbesondere dem Infrastrukturausbau dienen, nachfolgende Maßnahmen schwerpunktmäßig umgesetzt.

Zum einen soll im Kontext bundesseitiger Aktivitäten zur Planungsbeschleunigung der Fach-/Rechtsrahmen für landesplanerische Abstimmungen in Umsetzung des Raumordnungsgesetzes auf Landesebene voraussichtlich 2023 neu ausgerichtet werden. Zum anderen werden bereits jetzt landesplanerische Abstimmungen einschließlich Raumordnungsverfahren insbesondere für Infrastruktur- und Rohstoffvorhaben, für Vorhaben zum Ausbau von erneuerbarer Energien und des innovationsgetragenen Strukturwandels prioritär durchgeführt. Dabei werden Raumordnungsverfahren nach Vorliegen der Voraussetzungen und der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten bzw. im beschleunigten Verfahren von drei Monaten abgeschlossen. Landesplanerische Stellungnahmen erfolgen in der Regel innerhalb von vier Wochen.

#### Bereich Demografie

Im Koalitionsvertrag ist die Beschleunigung von Planungsprozessen durch die Digitalisierung der Antragsverfahren in dieser Legislaturperiode geplant.

#### **Frage 10:**

**Die Ampelkoalition hat sich für eine Entlastung der Kommunen mit hohen Altschulden ausgesprochen. Die Länder sollen dabei eigene Beiträge zur Entschuldung leisten. Welche Beiträge plant die Landesregierung?**

#### **Antwort zu Frage 10:**

Nach dem Koalitionsvertrag (Bund) kann die Entschuldung der Kommunen nur in einem übergreifenden Konsens gelingen. Dazu bedarf es einer Änderung des Grundgesetzes, für die die entsprechenden Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat nötig sind. Im Koalitionsvertrag ist wei-

ter ausgeführt, dass die Bundesregierung die entsprechenden Gespräche mit den Ländern zeitnah im Jahr 2022 führen wird. Bislang ist die Bundesregierung noch nicht mit konkreten Überlegungen auf das Land zugekommen.

## Gesamtübersicht der laufenden Förderprogramme mit kommunaler Förderung (Fragen 1-6)

lfd. Nr.	Ressort	Einzelplan	Förderprogramm	Fördergegenstand	Frage 1-2		Eigenanteil Gk	mögliche Zuwendungs-empfänger (auch andere als Gk)	Programm- volumen  (in TEuro)	Frage 3		Frage 4 Antragsverfahren, sofern abweichend von VV/VV-Gk	Frage 5 Programmstart in 8. LP (ja/nein)	Frage 6 wenn ja: Bestandteil des KoaV (ja/nein)	Bemerkungen
					Laufzeit Jahr (von - bis)	Herkunft der Mittel Land/Bund/ EU (iew. Anteil)				dav. zum 31.12.2021 bewilligt	dav. zum 31.12.2021 ausgezahlt				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	StK	02	Zuschüsse zur Förderung der Internationalen Zusammenarbeit	Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen von Kommunalpartnerschaften Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Regionalpartnerschaften des Landes	Jeweils das laufende Haushaltsjahr	Landesmittel 100%	Grundsätzlich kann mit den Zuwendungen immer nur ein Teil der entstehenden Kosten abgedeckt werden. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist nicht zulässig.	Kommunalpartnerschaften: Gemeinden, Städte, Landkreise und Vereine in Sachsen-Anhalt; Regionalpartnerschaften: Vereine, Verbände, Gemeinden, Städte und Landkreise, öffentliche Einrichtungen	100 (für das Jahr 2021)	0*	0*	Grundlage: „Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.“	Nein		Die Förderung von Kommunalpartnerschaften und Regionalpartnerschaften des Landes ist nur ein Bestandteil des Förderprogramms, das darüber hinaus auch Projektmittel für internationale Jugendbegegnungen zur Verfügung stellt. Bezgl. Antragsberechtigung im Rahmen von Kommunal- und Regionalpartnerschaften siehe Ziffer 9. Es sind neben Kommunen und Gemeinden, auch zivilgesellschaftliche Organisationen antragsberechtigt. Weitere Informationen finden Sie hier: <a href="https://europa.sachsen-anhalt.de/internationales/foerderung-der-internationalen-kooperation/">https://europa.sachsen-anhalt.de/internationales/foerderung-der-internationalen-kooperation/</a>
* Die Angaben in Ziffer 11 + 12 beziehen sich lediglich auf die Inanspruchnahme des Förderprogramms durch Kommunen. Im Jahr 2021 wurde lediglich ein Förderantrag von einer Kommune gestellt, der aus rechtlichen Gründen abgelehnt werden musste. Alle sonstigen Antragsteller im Bereich der Kommunalpartnerschaften waren privatrechtliche Vereine (e.V.).															
2	StK, Stabsstelle Strukturwandel -	EP 13	Förderrichtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038	Die Zuwendungen verfolgen das Ziel, den Strukturwandel im Zuge des Kohleausstiegs zu bewältigen.	Grundsätzlich wird die Förderung des Bundes, welche die Grundlage für die Förderrichtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038 darstellt, vom Inkrafttreten des Strukturwandelgesetzes am 14. August 2020 bis längstens bis 2038 gewährt.	Grundsätzlich beteiligt sich der Bund an dem Fördersatz (öffentlicher Anteil an den Investitionen) mit bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.	Sämtliche Zuwendungsempfänger, einschließlich der Gebietskörperschaften leisten grundsätzlich einen Eigenanteil in Höhe von 10 v.H. In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 wurde dieser Eigenanteil für die Gebietskörperschaften durch das Land in voller Höhe übernommen.	Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften, das heißt die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohlereigionen sowie sonstige Träger, soweit sie öffentliche, vor allem kommunale, Aufgaben in diesen oder für diese Gebietskörperschaften erfüllen. Zuwendungsempfänger ist in der Regel der Eigentümer. Antragsteller mit gleichwertigen Nutzungsrechten können gefördert werden, wenn die Nutzungsberechtigung bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben ist und die Zustimmung des Eigentümers zum Vorhaben und zum Förderantrag vorgelegt wird.	1.680.000,0 €	Bundesmittel: 4.523,50; Landesmittel: 423,06	Bundesmittel: 3.606,83; Landesmittel: 323,18	Grundsätzlich gelten für das Antragsverfahren die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit die Richtlinie keine Abweichungen hiervon regelt.	nein	/	In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 wurde der Eigenanteil kommunaler Zuwendungsempfänger durch das Land in voller Höhe übernommen.
1	MI	03	Förderrichtlinie Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes in Sachsen-Anhalt	Konversierung und Restaurierung von substanzgefährdetem Archiv-, Bibliotheks- und sonstigem schriftlichen Kulturgut	2021-2025	Land 80 v. H.	20 v. H.	kommunale Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse; sonstige Körperschaften, Anstalten und staatliche Stiftungen ö.R.; Kirchen und Religionsgemeinschaften; rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Vereine	150,0 €	143,8 €	132,7 €		nein		
2	MI	03 und 13	Brandschutz	Fahrzeuge und Baumaßnahmen	fortlaufend	Land bis zu 50 v. H.	mind. 50 v. H.	Kommunen	8.000,0 €	6.119,0 €	6.119,0 €		nein		jährlich fortlaufend, ab
3	MI	03	Katastrophenschutz	Fahrzeuge, Ausstattung	fortlaufend	Land bis zu 80 v. H.	mind. 20 v. H.	Kommunen und Hilfsorganisationen	2.000,0 €	1.862,8 €	1.862,8 €	kein Antragsverfahren, sondern Fahrzeugbereitstellung gem. Aufstellungserlass Katastrophenschutz	nein		
4	MI	13	ELER	Feuerwehrrhäuser, Löschwasserentnahmestellen	ab 2022	EU	abhängig vom Antrag	Kommunen	11.520,0 €	0,0 €	0,0 €		nein		
5	MI	53	Corona Sondervermögen, Maßnahmenkatalog lfd. Nr. 2	Beschaffung von Technik zur Digitalisierung aller Rettungsmittel	2022-2023	Land	wird noch geklärt	Kommunen	2.550,0 €	0,0 €	0,0 €		ja	ja	
6	MI	53	Corona Sondervermögen, Maßnahmenkatalog lfd. Nr. 6	Beschaffung von Netzersatzanlagen	2022-2023	Land	wird noch geklärt	Kommunen	3.360,0 €	0,0 €	0,0 €		ja	ja	
7	MI	03	Ausrichtung von Wettkämpfen im Hochleistungssport	Personal- und Sachausgaben zur Durchführung von hochrangigen nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Sachsen-Anhalt (z. B. Welt-, Europa- und Deutsche Meisterschaften und sonstige herausragende Sportveranstaltungen)	ab 2017 (derzeit unbegrenzt)	Land bis zu 70 v. H.	30 v. H.	Kommunen und Sportorganisationen	50,0 €	40,0 €	40,0 €		nein		

lfd. Nr.	Ressort	Einzelplan	Förderprogramm	Fördergegenstand	Laufzeit Jahr (von - bis)	Herkunft der Mittel Land/Bund/ EU (iew. Anteil) Land bis zu 80 v. H.	Eigenanteil Gk	mögliche Zuwendungs-empfänger (auch andere als Gk)	Programm- volumen	dav. zum 31.12.2021 bewilligt	dav. zum 31.12.2021 ausgezahlt	Antragsverfahren, sofern abweichend von VV/VV-Gk	Programmstart in 8. LP (ja/nein)	wenn ja: Bestandteil des KoaV (ja/nein)	Bemerkungen
8	MI	03 und 13	Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus	Sanierung, Modernisierung, Umbau und Neubau von Sportstätten sowie Erstausrüstung	seit 1992	Land bis zu 80 v. H.	Der Eigenanteil muss mindestens 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die Landesförderung beträgt in der Regel 50 v. H. Die restlichen Mittel sind aus Eigen- oder Drittmitteln zu finanzieren.	Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 SportFG sowie kommunale Unternehmen, sofern die Kommune mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.	8.750,0 €	8.750,0 €	8.640,0 €	Entscheidungen über zu fördernde Maßnahmen trifft die Arbeitsgruppe Prioritätensetzung Sportstättenbau. Mitglieder der AG sind die kommunalen Spitzenverbände, der Landessportbund Sachsen-Anhalt, das LVWA und MI.	nein		jährlich fortlaufend, ab 01.01.2022 nur noch über Einzelplan 03
9	MID/MI	13	Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013	Wiederherstellung der Infrastruktur (Sportstätten) in Gemeinden	seit 2013	Bund	Vollfinanzierung	Zuwendungsempfänger sind Landkreise, Gemeinden, Verbandsgemeinden, kommunale Zweckverbände, Unterhaltungsverbände oder sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts (nur unter bestimmten Bedingungen).	116.114,0 €	106.962,0 €	74.645,0 €		nein		Es liegen Erhöhungsanträge vor. Das vorhandene Budget reicht derzeit nicht aus, um alle Erhöhungsanträge bewilligen zu können.
10	MI	03	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Migrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Koordinierungsstelle Migration)	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufnahme, Betreuung und Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern	jährlich	Land 90 v. H.	10 v. H.	Landkreise und kreisfreie Städte	1.574,2 €	946,6 €	946,2 €		nein		
11	MI	03	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Willkommenskultur sowie zur Information und Aufklärung der einheimischen Bevölkerung in Bezug auf die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen	Förderung von Maßnahmen zur Information und Aufklärung der einheimischen Bevölkerung in Bezug auf die Aufnahme und Unterbringung insbesondere von Asylsuchenden und Flüchtlingen sowie zur Schulung von Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung zur Erlangung interkultureller Kompetenzen	jährlich	Land 90 v. H.	10 v. H.	Landkreise und kreisfreie Städte	100,0 €	68,9 €	37,4 €		nein		
12	MI	03	Unterstützung der Ausländerbehörden	Förderung von Personalstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten	ab 2017	Land	Vollfinanzierung	Landkreise und kreisfreie Städte	1.000,0 €	548,7 €	548,7 €		Nein		Aufgrund der geringen Inanspruchnahme der Vorjahre erfolgt im Haushalt keine Veranschlagung in der Höhe des rechnerischen Programmvolumens
1	MS	05	Aktionsprogramm des Bundes "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche, Maßnahmen schwerpunkte 2 und 3"	Freiwilligendienste, Schulsozialarbeit, außerschulische Jugendbegegnungen, Ferienfreizeiten	2021-2022	Bund (100 %)	16.000,63	GK und landesweit tätige Träger der Jugendhilfe	7.605.194,0 €	2.635.065,0 €	1.369.899,0 €		ja	ja	lt. Koa.vertrag nach Auslaufen des Bundesprogramms Fortsetzung der Angebote für Jugendfreizeiten, wenn der Bedarf weiterhin besteht;
2	MS	05	Landesaktionsplan Pflege im Quartier	Projekte der kommunalen Quartiersarbeit im Bereich Pflege	2021-2023	Land 100 v.H.	5 v.H.	Gebietskörper-schaften, Vereine, Verbände, Stiftungen, Privatpersonen	340 TEuro jährlich	340 TEuro	324 TEuro	Das Antragsverfahren läuft nach VV Projektförderung ab. Es erfolgt zunächst eine Ausschreibung. Die zu fördernden Projekte werden durch eine Jury aus allen eingegangenen Anträgen ausgewählt. Dann erfolgt der Abschluss von Zuwendungs-verträgen mit den Trägern der geförderten Projekte.	nein	ja	Förderprogramm war bereits Bestandteil des KoaV der 7. Legislaturperiode und wird im aktuellen KoaV fortgeführt
3	MS	05	Verwaltungsvereinbarung zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung gemäß § 54 PflBG	Förderung nach Nr. 2.1 und 2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden und Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz ( <a href="https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bstt/document/VVST-VVST000011942">https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bstt/document/VVST-VVST000011942</a> )	2021-2022	Bund	10 v. H.	alle in der generalistischen Pflegeausbildung aktiven Pflegeschulen mit Sitz in Sachsen-Anhalt	218,0 €	6,0 €	3,5 €	/	nein	nein	
4	MS	05	Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020	Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt	2016-2023	Bund	46 v.H.	- Träger von Kindertageseinrichtungen - Tagespflegepersonen - Gebietskörperschaften	27.830,0 €	27.830,0 €	15.990,0 €	Richtlinien "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020"	nein	nein	

lfd. Nr.	Ressort	Einzelplan	Förderprogramm	Fördergegenstand	Laufzeit Jahr (von - bis)	Herkunft der Mittel Land/Bund/ EU (iew. Anteil)	Eigenanteil Gk	mögliche Zuwendungs-empfänger (auch andere als Gk)	Programm- volumen	dav. zum 31.12.2021 bewilligt	dav. zum 31.12.2021 ausgezahlt	Antragsverfahren, sofern abweichend von VV/VV-Gk	Programmstart in 8. LP (ja/nein)	wenn ja: Bestandteil des KoaV (ja/nein)	Bemerkungen
5	MS	05	Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021	Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt	2020-2023	Bund	10 v.H.	- Träger von Kindertageseinrichtungen - Tagespflegepersonen - Gebietskörperschaften	23.430,0 €	23.430,0 €	1.346,0 €	Richtlinien "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021"	nein	nein	
6	MS	05	Beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder	Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Grund- und Förderschulen mit der Zielrichtung der Herstellung einer angemessenen Ganztagsbetreuung	2021-2022	Bund	30 v.H.	- Träger von Kindertageseinrichtungen - Träger von Grund- und Förderschulen - Gebietskörperschaften	20.637,0 €	18.623,0 €	15.398,0 €	Richtlinien Ganztagsbetreuung	nein	nein	
7	MS	05	Anschaffung von CO <sub>2</sub> -Ampeln in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen	Beschaffung von CO <sub>2</sub> -Ampeln (inkl. Lieferung und Erstinstallation)	2021-2022	Land	0 v.H.	- Träger von Kindertageseinrichtungen - Betreiber von Kindertagespflege	4.111,0 €	2.466,0 €	0,0 €	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung und Inbetriebnahme von CO <sub>2</sub> -Ampeln in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen	ja	nein	
8	MS	05	Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen	Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen	2021-2022	Land/Bund	0 v.H.	- Träger von Kindertageseinrichtungen - Betreiber von Kindertagespflege	4.135,0 €	463,0 €	0,0 €	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen	ja	nein	
9	MS	05	Demokratie leben	Partnerschaften für Demokratie	2020-2024	Land/Bund	0 v.H.	Kommunen	2.835.000,0 €	2.839.733,0 €	2.839.733,0 €		nein	nein	Richtlinie des Bundes zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!) Bewilligende Stelle BaFzA
1	MB	EPL 07 + EPL 13	Schulerfolg sichern	regionale Netzwerkstellen (FG I) + Projekte der Schulsozialarbeit (FG II)	01.08.2015 - 31.07.2021	EU (80%), Land (20%)	0%	Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie kommunale und freie Schulträger	152.075,0 €	150.984,5 €	150.799,1 €	direktes Antragsverfahren unter Einbeziehung eines Auswahlpremiens gem. Nr. 2.1.4.2.2 Ziffer 1 OP-ESF 2014-2020	nein		Programm der EU-Förderperiode 2014-2020
2	MB	EPL 13	Schulerfolg sichern digital	regionale Netzwerkstellen (FG I) + Projekte der Schulsozialarbeit (FG II)	01.08.2021 - 31.07.2022	EU (100%)	0%	Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie kommunale und freie Schulträger	28.700,0 €	28.605,9 €	12.632,3 €	Genehmigung zur Fortführung der bewilligten Vorhaben ohne erneutes Antragsverfahren, ausschließlich administrative Trennung mit Modifizierung zur Nutzung digitaler Formate	ja	ja	Programm der EU-Förderperiode 2014-2020 unter REACT-EU
3	MB	EPL 07 + EPL 13	Produktives Lernen	besonderes Lernangebot für abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler ab dem 8. Schuljahrgang und Projekte, die ausgewählte Module des Produktiven Lernens in das Regelsystem implementieren	01.08.2015 - 31.07.2023	EU (80%), Land (20%)	0%	kommunale Schulträger	2.250,0 €	2.184,0 €	1.961,0 €	Die kommunalen Schulträger mussten den Antrag der PL-Standortschule für die Schuljahre 2021/22 und 2022/23 bis zum 30.06.2021 beim Landesverwaltungsamt einreichen.	nein		Programm der EU-Förderperiode 2014-2020(23), Überführung in das schulische Regelsystem ab dem Schuljahr 2023/24
4	MB	13	Alphabetisierung/Grundbildung	Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung; Schulung von Personal in der Grundbildung; Sensibilisierungsmaßnahmen; Projekte zur Entwicklung und Erprobung neuer Lernmethoden	01.08.2015 bis 31.08.2022	80 % EU (ESF, Förderperiode 2014-2020(23))	20%	Träger kommunaler Volkshochschulen und sonstige Träger (Private)	7.001,0 €	6.861,0 €	4.613,0 €		nein		

lfd. Nr.	Ressort	Einzelplan	Förderprogramm	Fördergegenstand	Laufzeit Jahr (von - bis)	Herkunft der Mittel Land/Bund/ EU (iew. Anteil)	Eigenanteil Gk	mögliche Zuwendungs-empfänger (auch andere als Gk)	Programm- volumen	dav. zum 31.12.2021 bewilligt	dav. zum 31.12.2021 ausgezahlt	Antragsverfahren, sofern abweichend von VV/VV-Gk	Programmstart in 8. LP (ja/nein)	wenn ja: Bestandteil des KoaV (ja/nein)	Bemerkungen
5	MB	07	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen zur politischen Bildung Erl. des MB vom 14.12.2018 – 34-1500/145 Hier können auch kommunale Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt Anträge auf Gewährung einer Zuwendung bezüglich der Durchführung von Maßnahmen zur politischen Bildung stellen.	Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen zur politischen Bildung, an denen ein erhebliches Landesinteresse besteht und die ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können.	fortlaufend	max. 90% (Land)	mind. 10%	a) jur. Personen des privaten Rechts, an denen eine kommunale Gebietskörperschaft mit Mehrheit beteiligt ist, b) jur. Personen des öffentlichen Rechts, die nicht unmittelbarer Bestandteil der Landesverwaltung sind, c) eingetragene Vereine und Verbände, d) staatlich anerkannte freie Träger, e) staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, f) Träger öffentlicher Schulen und staatlich anerkannter oder genehmigter Ersatzschulen.	Förderungen erfolgen kontinuierlich, Programmvolumen ist abhängig von der jeweiligen Haushaltslage	0,0 €	0,0 €		nein		
6	MB	07	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung und Inbetriebnahme von CO2-Ampeln an Schulen RdErl. des MB vom 16. Dezember 2021- 35-80253.41	Gefördert wird die Beschaffung von CO2-Ampeln (inklusive Lieferung und Erstinbetriebnahme). Eine CO2-Ampel ist ein Messgerät mit einem Gassensor, das zur Anzeige des Gehalts an Kohlenstoffdioxid (abgekürzt CO2) in der Luft dient. Eine CO2-Ampel misst die CO2-Konzentration in der Luft und zeigt über Lichtsignale an, wann die Konzentration so hoch ist, dass der Raum gelüftet werden sollte.	2021 - 2022	100% Land	0%	kommunale und freie Schulträger	6.461,0 €	0,0 €	0,0 €		ja	nein	
7	MB	07	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen; Änderung RdErl. des MB vom 26. Januar 2022 - 3504011-35-1-2022	Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten im Zeitraum vom 01. Mai 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021. Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages für den Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten in Unterrichtsräumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit.	2021 - 2022	50 % Land, 50 % Bund	0%	kommunale und freie Schulträger	6.650,0 €	1.329,0 €	0,0 €		ja	nein	Gesamtbewilligung Stand 31.12.2021: 1.489.174,20 Euro. Davon 1.328.553,40 Euro für Kommunen
8	MB	07	KlnvFG II / Schulinfrastrukturförderung	Schulinfrastruktur	2017-2024	Bund 90%	10%	kommunale und freie Schulträger	116.431,0 €	116.000,0 €	11.826,0 €		nein		
9	MB	13	IKT an Schulen	Zugang/Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in allgemein- und berufsbildenden Schulen	2014-2020	EU 75%	25%	kommunale und freie Schulträger	11.300,0 €	11.260,0 €	9.028,0 €		nein		
10	MB	07	DigitalPakt Schule	Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur	2019-2024	Bund 90%	10%	kommunale und freie Schulträger, Schulen in Landsträgerschaft	(Bund gesamt: 137.582) davon 109.588 nur für kommunale Schulträger	91.452 (nur kommunale Schulträger)	297 (nur kommunale Schulträger)		nein		

lfd. Nr.	Ressort	Einzelplan	Förderprogramm	Fördergegenstand	Laufzeit Jahr (von - bis)	Herkunft der Mittel Land/Bund/ EU (iew. Anteil)	Eigenanteil Gk	mögliche Zuwendungs-empfänger (auch andere als Gk)	Programm- volumen	dav. zum 31.12.2021 bewilligt	dav. zum 31.12.2021 ausgezahlt	Antragsverfahren, sofern abweichend von VV/VV-Gk	Programmstart in 8. LP (ja/nein)	wenn ja: Bestandteil des KoaV (ja/nein)	Bemerkungen
11	MB	07	DigitalPakt Schule 2019-2024, 1. Zusatzvereinbarung ("Sofortausstattungsprogramm")	- Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten, einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs  - Ausstattung der Schulen, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist. Dies umfasst die zur Gestaltung von Medien für digitale Unterrichtsformen benötigten technischen Werkzeuge (z. B. Aufnahmetechnik), Software sowie notwendige Kosten für Schulungen. Die mit Fördermitteln erstellten Inhalte sind soweit möglich als Offene Lernmaterialien (Open Educational Resources, OER) verfügbar zu machen.	2019 - 2024	Bund 90 % Land 10 %		kommunale und freie Schulträger, Schulen in Landsträgerschaft	15.287,0 €	15.179,0 €	15.179,0 €	Über bilaterale Verträge zw. Land und jeweiligem kommunalen Empfänger ausgestaltet.	nein		
12	MB	07	DigitalPakt Schule 2019-2024, 2. Zusatzvereinbarung ("Administration")	befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule auf der Ebene der Länder oder der Schulträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen. und Qualifizierung und Weiterbildung von bei den Ländern oder bei Schulträgern angestellten IT-Administratorinnen und -Administratoren in Höhe von bis zu € 10.000,- einmalig pro Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.	2019 - 2024	Bund 90 % Land 10 %		kommunale und freie Schulträger, Land für Schulen in Landsträgerschaft	15.287,0 €	0,0 €	0,0 €		nein		
13	MB	07	DigitalPakt Schule 2019-2024, 3. Zusatzvereinbarung ("Leihgeräte für Lehrkräfte")	Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten, einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs	2019 - 2024	Bund 90 % Land 10 %		kommunale und freie Schulträger, Schulen in Landsträgerschaft	15.287,0 €	10.855,0 €	10.855,0 €		nein		
1	MWL	08	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW); Programmschwerpunkt Infrastrukturförderung	Ausbau wirtschaftsnaher Infrastrukturen	jährlich fortlaufend seit 1991	Bund 50% Land 50%	mindestens 5% maximal 40%	Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände	Alle 2021 bewilligungsreife Projekte wurden mit den höchsten möglichen Fördersätzen gefördert.	2021 wurden 64.574 TEUR als VE für GRW-Infrastrukturprojekte gebunden. Diese Bewilligungen werden in den folgenden 3 Jahren zahlungswirksam.	2021 wurden 27.643 TEUR für GRW-Infrastrukturprojekte ausgezahlt. Die Höhe der Zahlungsverpflichtungen eines Jahres ist durch die Bindung von VE in den drei vorangegangenen Jahren bestimmt.	Zusätzliche Anforderungen sind abhängig vom Fördergegenstand gemäß GRW-Landesregelung.	nein		Das Programmvolumen kann jährlich variieren und umfasst die einzelbetriebliche Förderung und die Infrastrukturförderung insgesamt. Im Jahr 2021 betrug der VE-Bewilligungsrahmen 214.095 TEUR und wurde voll umfänglich in Anspruch genommen. Im Jahr 2022 beträgt der VE-Bewilligungsrahmen voraussichtlich 150.678 TEUR.

lfd. Nr.	Ressort	Einzelplan	Förderprogramm	Fördergegenstand	Laufzeit Jahr (von - bis)	Herkunft der Mittel Land/Bund/ EU (iew. Anteil)	Eigenanteil Gk	mögliche Zuwendungs-empfänger (auch andere als Gk)	Programm- volumen	dav. zum 31.12.2021 bewilligt	dav. zum 31.12.2021 ausgezahlt	Antragsverfahren, sofern abweichend von VV/VV-Gk	Programmstart in 8. LP (ja/nein)	wenn ja: Bestandteil des KoaV (ja/nein)	Bemerkungen
2	MWL	EFRE Epl. 13 Land Epl. 08	Bergbausanierung FP 2014-2020	Investitionen zur Beseitigung von Gefahren aus dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger	2015 - 2023	EFRE 80% Land 20%	-	Gebietskörperschaften	6.875,0 €	6.842,6 €	2.330,1 €	fachtechnische Prüfung durch die Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung	nein		
3	MWL	13 (ELER)	Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen – Stabilisierung des Genbanknetzwerkes Rose	a) Koordinierungsaufgaben für das Genbanknetzwerk Rose b) Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen der Gattung Rosa L. c) Erstellung von Onlineverzeichnissen, Informationsaustausch und flankierende Maßnahmen	01.01. bis 31.12.	Land: 0% Bund: 0% EU: 100%	50% in Form von Eigenarbeitsleistungen (teilweiser Einsatz von Stammpersonal des Europa-Rosariums Sangerhausen für das Projekt)	Stadt Sangerhausen	80 pro Jahr	80,0 €	80,0 €	Das Antragsverfahren richtet sich nach den EU-Vorgaben für den ELER.	nein		Die Antragstellung erfolgt je nach Haushaltslage für ein Jahr oder einen längeren Zeitraum. Ziel ist grundsätzlich eine Bewilligung über mehrere Jahre.
4	MWL	09 (Landesmitte I zur Kofinanzie- rung) 13 (ELER)	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung des Steillagenweinbaus im Weinbaugebiet Saale-Unstrut in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Steillagenweinbau)	a) Wiederherstellung von aus der Nutzung gefallenen Rebflächen in Steillagen, b) Instandsetzung von Weinbergmauern und baulichen Anlagen, c) Wiederherstellung einschließlich der Instandsetzung von Weinberghäusern und Weinbergkellern	laufende Antragstellung, Bewilligung in der Regel an zwei jährlichen Stichtagen  Förderung läuft in der bisherigen Form voraussichtlich im Jahr 2024 aus	Land: 25% Bund: 0% EU: 75%	Fördergegenstand a): 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben  Fördergegenstand b): 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben  Fördergegenstand c): 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben	natürliche Personen und Personengesellschaften  juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Landes	222 pro Jahr	206 (darunter kein kommunaler Zuwendungsem- p-fänger)	202 (darunter kein kommunaler Zuwendungse- mp-fänger)	Das Antragsverfahren richtet sich nach den EU-Vorgaben für den ELER. Die Antragstellung erfolgt fortlaufend. Anträge, die zu in der Regel zweimal jährlich festgesetzten Stichtagen vollständig und förderfähig vorliegen, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Anträge, die bis zu dem Stichtag nicht vollständig und förderfähig vorliegen, können nicht für eine Förderung ausgewählt werden. Zum geplanten Vorhaben wird eine Sachverhaltsaufklärung vor Ort durchgeführt. Es erfolgt eine Antragsbewertung auf Grundlage von festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems.	nein		Das Förderprogramm wurde bisher durch keinen kommunalen Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen.  Unbare Eigenarbeitsleistungen des Antragstellers können unter näher definierten Voraussetzungen für Vorhaben nach Buchst. a) und b) als zuwendungsfähige Ausgaben angerechnet werden.
5	MWL	09	Landesgartenschau Sockelbetrag	Investitionen in Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus im Rahmen der Vorbereitungen der Landesgartenschau 2023 in Bad Dürrenberg	2020-2023	Land: 100% Bund: 0% EU: 0%	40%	Stadt Bad Dürrenberg	6.000	6.000	3.000	Förderantrag an LVwA	nein	nein	
6	MWL	09	Landesgartenschau Sockelbetrag	Investitionen in Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus im Rahmen der Vorbereitungen der Landesgartenschau 2027 in Lutherstadt Wittenberg	2024-2027	Land: 100% Bund: 0% EU: 0%	40%	Lutherstadt Wittenberg	6.000	0	0	Förderantrag an LVwA	ja	ja	Mittel sind in die HH-Pl. 2022 eingebracht. Haushaltsbewilligung steht noch aus
7	MWL	09 (GAK)	FP 6105 - Forstwirtschaftliche Infrastruktur	Neu- und Ausbau, Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege	langfristiges Programm	GAK (Bund 60 v.H./ Land 40 v.H.)	Anteilfinanzierung, zwischen 10 v.H. und 58 v.H.	natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	500 (2021) 400 (2022)	366,0 €	366,0 €		nein		
8	MWL	09 (GAK) 13 (ELER)	FP 6402- Naturnahe Waldbewirtschaftung/ Waldumbau	Waldumbau (Wiederaufforstung und Kulturbegründung, Kulturpflege, Nachbesserung), Bodenschutzkalkung und Vorarbeiten	langfristiges Programm	ELER/GAK (EU 75 v.H./ GAK 25 v.H. (Bund 60v.H./Land 40 v.H.) oder GAK (Bund 60.v.H./ Land 40 v.H.)	Anteilfinanzierung, in Abhängigkeit vom Fördergegenstand zwischen 30 v.H. und 10 v.H.	natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	8.667 (2021) 4.148 (2022)	4.999,0 €	4.999,0 €	Antragstellung nach Aufrufen für einzelne Fördergegenstände zu bestimmten Stichtagen, die Auswahl der Maßnahmen erfolgt entsprechend festgesetzter Prioritäten	nein		
9	MWL	09 (GAK)	FP 7507 - Waldschutz	a) Beräumung der Kalamitätsflächen und Aufarbeitung des Schadholzes b) Integrierter Pflanzenschutz c) Anlage von Nass- und Trockenlagern d) Waldbrandschutz	langfristiges Programm	GAK (Bund 60.v.H./ Land 40 v.H.)	Festbetragsfinanzierung bei a) Anteilfinanzierung bei b) bis d) 20 v.H.	natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	11.113 (2021) 7.278 (2022)	9.796,0 €	9.796,0 €		nein		

lfd. Nr.	Ressort	Einzelplan	Förderprogramm	Fördergegenstand	Laufzeit Jahr (von - bis)	Herkunft der Mittel Land/Bund/ EU (iew. Anteil)	Eigenanteil Gk	mögliche Zuwendungs-empfänger (auch andere als Gk)	Programm- volumen	dav. zum 31.12.2021 bewilligt	dav. zum 31.12.2021 ausgezahlt	Antragsverfahren, sofern abweichend von VV/VV-Gk	Programmstart in 8. LP (ja/nein)	wenn ja: Bestandteil des KoaV (ja/nein)	Bemerkungen
10	MWL	13 (ELER)	FP 6901 - Waldumweltmaßnahmen	Nutzungsverzicht bei Biotopbäumen, Totholz und Altholzbeständen, Pflege und biotopverbessernde Maßnahmen	langfristiges Programm	ELER (EU 100 v.H.)	Festbetrags-finanzierung	natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer forstwirt- schaftlicher Flächen, anerkannte Forstwirt- schaftliche Zusammen-schlüsse	1.616 (2021) 2.000 (2022)	1.616,0 €	1.616,0 €		nein		
11	MWL	09 (GAK)	FP 6302 - ländlicher Wegebau	ländlicher Wegebau	2014 - 2022 (zzgl. n+3)	ELER 75% +	25	Kommunen, Private, Verbände	13000	9232	5205	ja	nein		
12	MWL	13 (ELER)	FP 6106 Hecken und Feldgehölze	Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente	2014 - 2022 (zzgl. n+3)	ELER 100%	0	Kommunen, Private, Verbände	1.000,0 €	824,0 €	308,0 €	ja	nein		
13	MWL	09 (GAK)	FP 6309/6314 - Dorfentwicklung	Dorfentwicklung	2014 - 2022 (zzgl. n+3)	ELER 75% +	25	Kommunen, Private, Verbände	57878	42089	35129	ja	nein		
14	MWL	09 (GAK) 13 (ELER)	FP 6309/6314, 6311/6315	Dorfentwicklung/Tourismus/ IGEK/ AGLR GAK	jährlich seit 2014	EU 75% + GAK 25%, davon Bund: 60% Land: 40%  und GAK 100% davon Bund: 60% Land: 40%	(10-15)	Kommunen, Private, Verbände	1800 (2022) 2800 (ab 2023)	12.291,0 €	11.159,0 €	ja	nein		
15	MWL	13 (ELER)		Dorfentwicklung (EURI)	2014 - 2022 (zzgl. n+3)	ELER 100%	10-15	Kommunen, Private, Verbände	2.758,0 €	0,0 €	0,0 €	ja	ja	nein	
16	MI	13	FP 6310 - Sportstätten	Sportstätten	2014 - 2022 (zzgl. n+3)	EU	0	Kommunen, Private, Verbände	7152	6022	5174	ja	nein		
17	MWL	09 (GAK)	FP 6311/6314 - Touristische Infrastruktur	touristische Infrastruktur	2014 - 2022 (zzgl. n+3)	EU 75% +	25	Kommunen, Private, Verbände	5500	3034	1508	ja	nein		
18	MWL	09 (GAK)	FP 6309/6314, 6310, 6302, 6311/6315	Leader innerhalb Mainstream (LIM)	2014 - 2022 (zzgl. n+3)	EU 75% +	10	Kommunen, Private, Verbände	54102	42079	22084	ja	nein		
19	MWL	09 (GAK)	FP 6315 - Dorfgemeinschaftsläden	Basisdienstleistungen /DorfGemeinschaftsläden	jährlich	GAK 100%, davon Bund: 60% Land: 40%	10-15	Kommunen, Private, Verbände	350 (2022) 1000 (ab 2023)	245,0 €	88,0 €	ja	nein		
20+A5 A58:C7 4	MWL	13 Sonder- vermögen Bund	Hochwasserschäden 2013 an ländlicher Infrastruktur	Hochwasserschäden 2013 an ländlicher Infrastruktur	2013 - 2023	Bund: 100%	20	Kommunen, Unternehmen, Private, Stiftungen...	112.000,0 €	102.615,0 €	85.349,0 €	ja	nein		
1	MF	13	LEADER/CLLD	-	2014-2020 (2022)	10/0/90	mind. 20 v.H.	natürl. und jur. Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften des privaten Rechts	65.977,3 €	13.370,5 €	4.882,2 €	nein	nein	nein	
2	MF	13		Förderung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen mit energetischem Anteil in Kindertageseinrichtungen und Schulen als Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung.	seit 2015	EU 75 %	25%	kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen und Schulen, das Land als Träger von Landesschulen	93.000.000,0 €	87.968.242,4 €	44.027.305,3 €	Antragsverfahren gem. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum (STARK III-ELER- Richtlinie) RdErl. des MF vom 25. 9. 2015 – 52 in der jeweils geltenden Fassung	nein	nein	keine
															STARK III ELER
3	MF	13		Förderung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur energetischen Sanierung und Modernisierung öffentlicher Gebäude und Infrastrukturen mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	seit 2016	EU 70 % bei Kindertagesein- richtungen und Schulen; EU 80 % und Landesmittel 10 % bei Sportstätten; EU 80 % bei kulturellen Einrichtungen; EU 80 % und Landesmittel 20 % bei Hochschulen	30 % bei Kindertageseinrichtungen und Schulen; 10 % bei Sportstätten; 20 % bei kulturellen Einrichtungen	kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen und Schulen, das Land als Träger von Landesschulen; kommunale Träger und Amateursportvereine bei Nichtschulsportstätten; öffentliche und private Träger kultureller Einrichtungen; das Land als Träger von Hochschulen	144.194.230,0 €	134.237.439,3 €	34.791.319,9 €	Antragsverfahren gem. Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen (STARK III plus EFRE- Richtlinie) Gem. RdErl. des MF, der StK und des MI vom 17. 7. 2016 – 52 in der jeweils geltenden Fassung	nein	nein	keine
															STARK III plus EFRE

lfd. Nr.	Ressort	Einzelplan	Förderprogramm	Fördergegenstand	Laufzeit Jahr (von - bis)	Herkunft der Mittel Land/Bund/ EU (iew. Anteil)	Eigenanteil Gk	mögliche Zuwendungs-empfänger (auch andere als Gk)	Programmvolumen	dav. zum 31.12.2021 bewilligt	dav. zum 31.12.2021 ausgezahlt	Antragsverfahren, sofern abweichend von VV/VV-Gk	Programmstart in 8. LP (ja/nein)	wenn ja: Bestandteil des KoaV (ja/nein)	Bemerkungen
1	MID	14	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum (Modernisierungsrichtlinien - ModRL)	Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Wohngebäuden mit mindestens drei Mietwohnungen	seit 2016	30 % Land, 70 % Bund	0%	Eigentümer von in Sachsen-Anhalt gelegenen Wohnraum	siehe Bemerkungen	38.325 seit Laufzeitbeginn	23.298,0 €		nein		Bis 2019 erhielt Sachsen-Anhalt Kompensationsmittel vom Bund. Seit 2020 stehen Bundesmittel i. H. v. 1 Mrd. Euro zur Verfügung, die nach Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden. Sachsen-Anhalt stehen jährlich rd. 35 Mio. Euro (BM/LM) für die soziale Wohnraumförderung zur Verfügung. Diese dürfen ausschließlich für Zuschüsse und Zinssubventionen in Anspruch genommen werden.
2	MID	14	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsbaus des Landes Sachsen-Anhalt (Mietwohnungsbauförderrichtlinien - MietwohnungsbaURL)	Schaffung von ausschließlich barrierearmem oder freiem, mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum in Gebäuden mit mindestens drei Mietwohnungen durch Neubau (Lückenschließung) und Umbau oder Erweiterung bestehender Gebäude	seit 2021	100 % Land bei Darlehen; 30 % Land, 70 % Bund bei Zuschüssen und Zinssubventionen	0%	natürliche und juristische Personen, soweit sie Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines geeigneten Baugrundstückes sind oder nachweisen, dass der Erwerb eines Grundstückes oder Erbbaurechts gesichert ist.	siehe Bemerkungen	0,0 €	0,0 €		nein		Bis 2019 erhielt Sachsen-Anhalt Kompensationsmittel vom Bund. Seit 2020 stehen Bundesmittel i. H. v. 1 Mrd. Euro zur Verfügung, die nach Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden. Sachsen-Anhalt stehen jährlich rd. 35 Mio. Euro (BM/LM) für die soziale Wohnraumförderung zur Verfügung. Diese dürfen ausschließlich für Zuschüsse und Zinssubventionen in Anspruch genommen werden.
3	MID	14	Sachsen-Anhalt MODERN	Altersgerecht Umbauen, energieeffiziente Sanierung, allgemeine Modernisierungsmaßnahmen von Wohnungen und Wohngebäuden bzw. zur Umnutzung von bisher nicht wohnungswirtschaftlich genutzten Gebäuden in Wohnraum	seit 2012	100 % Land	0%	Träger von Investitionen an selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden sowie an bisher nicht wohnungswirtschaftlich genutzten Gebäuden, die zu Wohnraum umgenutzt werden.	siehe Bemerkungen	129.675 seit Laufzeitbeginn	90.374 unter Berücksichtigung erfolgter Widerrufe und vollständig getigter Darlehen		nein		Reines Darlehensprogramm, das aus dem revolvingierenden Wohnraumförderfonds finanziert wird.
4	MID	13	Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 - Teil C	Schadensbeseitigung bei den Wohngebäuden, Hausrat	seit 2013	Bund	20 v. H.	Eigentümer selbstnutzend, private Vermieter, Wohnungsunternehmen und GK	70.753,0 €	63.661,0 €	63.214,0 €	ergänzend: Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013	nein		
5	MID	13	Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 - Teil E	Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur in den Gemeinden und weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts	seit 2013	Bund	0%	GK, sonstige Träger kommunaler Infrastruktur	1.025.666,0 €	980.972,0 €	734.488,0 €	ergänzend: Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013	nein		
6	MID	13	Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 - Ergänzung Teil E	Schadensbeseitigung bei Gartenlauben, Wochenend- und Ferienhäusern	seit 2013	Bund	40 v. H., (Ausnahme bei Härtefällen)	private Eigentümer und Erbbauberechtigte	1.860,0 €	1.729,0 €	1.729,0 €	ergänzend: Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013	nein		
7	MID	14	Städtebauförderung Lebendige Zentren	Beseitigung städtebaulicher Missstände	Beginn 2020, auf Dauer angelegt	50% Land, 50% Bund	33,33 v. H.	Gemeinden (Weiterleitung an Dritte möglich)	33.104 (Programmjahr 2021)	33.104,0 €	1.655,2 €	ergänzend: VV Städtebauförderung, StäBauFRL ST	nein		Spalte 6: Städtebauförderungsmittel werden in unterschiedlichen Programmen und Strukturen seit 1991 ausgereicht.
8	MID	14	Städtebauförderung Sozialer Zusammenhalt	Beseitigung städtebaulicher Missstände	Beginn 2020, auf Dauer angelegt	50% Land, 50% Bund	33,33 v. H.	Gemeinden (Weiterleitung an Dritte möglich)	23.998 (Programmjahr 2021)	23.998,0 €	1.200,0 €	ergänzend: VV Städtebauförderung, StäBauFRL ST	nein		Spalte 12: Die Städtebauförderungsmittel eines Programmjahres werden für das Programmjahr selbst und die vier folgenden Jahre bewilligt, im 1. Haushaltsjahr 5 %, dann 25 %, 30 %, 25 % und 15 %. Der Auszahlungsbetrag ist mithin 5 % der 2021 bewilligten Städtebauförderungsmittel.
9	MID	14	Städtebauförderung Wachstum und nachhaltige Erneuerung	Beseitigung städtebaulicher Missstände	Beginn 2020, auf Dauer angelegt	50% Land, 50% Bund	33,33 v. H.	Gemeinden (Weiterleitung an Dritte möglich)	34.062 (Programmjahr 2021)	34.062,0 €	1.703,1 €	ergänzend: VV Städtebauförderung, StäBauFRL ST	nein		

lfd. Nr.	Ressort	Einzelplan	Förderprogramm	Fördergegenstand	Laufzeit Jahr (von - bis)	Herkunft der Mittel Land/Bund/ EU (iew. Anteil)	Eigenanteil Gk	mögliche Zuwendungs-empfänger (auch andere als Gk)	Programm- volumen	dav. zum 31.12.2021 bewilligt	dav. zum 31.12.2021 ausgezahlt	Antragsverfahren, sofern abweichend von VV/VV-Gk	Programmstart in 8. LP (ja/nein)	wenn ja: Bestandteil des KoaV (ja/nein)	Bemerkungen
10	MID	14	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt	1. Zusammenarbeit von Kommunen im Sinne des ROG § 13 des Raumordnungsgesetzes, 2. Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte, 3. Vorhaben zur Bündelung, Kombination und Nutzung raumbezogener Informationen, 4. Leistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen, 5. Antragstellung und Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der VO (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels	jährlich	Land	generell 20 %	Verbände, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, staatlich anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften, öffentlich rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen	18.644,0 €	18.644,0 €	18.644,0 €	nein	nein	nein	Im Programmvolumen sind Kosten der IB für die Antragsbearbeitung enthalten.
11	MID	14	Sonderprogramm Stadt und Land	Radverkehrsanlagen (investiv)	2021 - 2023	Bund	10%	nur Gk	24.500,0 €	24.500,0 €	742,0 €		nein		
12	MID	13	EFRE V - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Mobilität - Radverkehrsanlagen und -infrastruktur	Radverkehrsanlagen (investiv)	2014 - 2020/2023	EU	10%	nur Gk	11.019,0 €	11.019,0 €	750,0 €		nein		
13	MID	14	Förderung der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen	Radverkehr	seit 2019	Land	0%	nur Gk	150 ab 2022: 250	150,0 €	150,0 €		nein	ja für Aufstockung ab 2022	Soweit Mitgliederbeiträge eingenommen werden, sind diese als Eigenanteil zu werten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge variiert jährlich.
14	MID	14	Förderung von Investitionen in den ÖPNV nach § 8b Abs. 3 ÖPNVG LSA einschließlich Kofinanzierung GVFG-BP	ÖPNV-Investitionen im Bereich Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr	seit 2020	80% Bund 60% Land, 30% Bund 75% Land, 15% Bund	20% 10% 10% (durch Verkehrsunternehmen)	Erstempfänger = ÖSPV-Aufgabenträger = Gk Letztempfänger = VU	2020: 20,0 Mio. € 2021: 20,5 Mio. € 2022: 21,03 Mio. € (Dynamisierung jährlich zzgl. 2,5 % des Vorjahres)	2020 - 13.520,4 2021 - 11.866,0	2020 - 13.520,4 2021 - 11.866,0		nein		im Zusammenhang mit dem GVFG-BP
15	MID	14	Förderung von Investitionen in den ÖPNV aus dem GVFG-Bundesprogramm	ÖPNV-Investitionen im Bereich Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr	unbegrenzt seit den 90er Jahren	60% Land, 30% Bund 75% Land, 15% Bund	10% 10% (durch Verkehrsunternehmen)	VU	je nach Antragslage für ST Gesamt: 1 Mrd. €/Jahr	2020: 17.031,8 2021: 2.715,8	2020: 17.031,8 2021: 2.715,8		nein		im Zusammenhang mit der Kofinanzierung aus dem Landesprogramm nach § 8b Abs. 3 ÖPNVG LSA
16	MID	13	EFRE V i.V.m. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung umweltfreundlicher Verkehrsträger - Förderung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben für den ÖPNV	Fahrzeuge mit alternativen Antrieben für den ÖPNV (investiv)	2014-2020 (2023)	EU	20%	nur Gk	3.075 (EFRE)	2.392,0 €	730,0 €		nein		Großteil der Fahrzeuge mit alternativen Antrieben (Elektro, Gas, Hybrid) wurde erst in den Jahren 2020/2021 beantragt und bewilligt, so dass aber voraussichtlich alle Fahrzeugkäufe und die Auszahlung der Fördermittel bis Ende 2023 abgeschlossen sein werden.
17	MID NASA	14	Schnittstellenprogramm	Neuanlage von P+R-Stellplätzen Neuanlage von überdachten Fahrradabstellanlagen Verknüpfung von Bus und Bahn durch Neuanlage von Bushaltestellen/ZOB Verbesserung Aufenthaltsqualität Bahnhofsvorplatz Verbesserung der Zuwegung für Fußgänger	seit 1997	Bund	20%	Verkehrsinfrastrukturunternehmen, Verkehrsunternehmen sowie deren Zusammenschlüsse, juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts	jährlich durchschnittlich 4.500	3.979,0 €	3.558,0 €		nein		
18	MID NASA	14	Revitalisierung von Bahnhofsgebäuden (REVITA)	Herrichtung Fassade Herrichtung Aufenthaltsbereich Errichtung WC-Anlage	seit 2008	Bund	20%	Verkehrsinfrastrukturunternehmen, Verkehrsunternehmen sowie deren Zusammenschlüsse, juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts	jährlich durchschnittlich 1.500	2.357,0 €	2.357,0 €		nein		
19	MID NASA	14	Sonderprogramm "Umsetzung der Anforderungen des PBefG zur barrierefreien Umgestaltung des ÖPNV"	barrierefreier Ausbau von Haltestellen, Erhöhung der Informationsqualität an Haltestellen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV)	seit 2018	Bund	20%		1.000,0 €	489,0 €	403,0 €		nein		

lfd. Nr.	Ressort	Einzelplan	Förderprogramm	Fördergegenstand	Laufzeit Jahr (von - bis)	Herkunft der Mittel Land/Bund/ EU (iew. Anteil)	Eigenanteil Gk	mögliche Zuwendungs-empfänger (auch andere als Gk)	Programm- volumen	dav. zum 31.12.2021 bewilligt	dav. zum 31.12.2021 ausgezahlt	Antragsverfahren, sofern abweichend von VV/VV-Gk	Programmstart in 8. LP (ja/nein)	wenn ja: Bestandteil des KoaV (ja/nein)	Bemerkungen	
20	MID	14	Demografie	Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung des demografischen Wandels	2012 unbefristet	Land	20%	LK, VG, Gemeinden, kommunale Zweckverbände, Verbände und Vereine, gemeinnützige Gesellschaften, staatl. Anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften, öffentliche Unternehmen, öffentlich-rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen	12.450.730,0 €	8.341.088,3 €	6.838.180,2 €		nein	nein		
1	MWU	15	Ersatzzahlungen für nicht vollständig kompensierbare Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Verwendung	Die Ersatzzahlungen sind zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu verwenden. Näheres wird durch die Ersatzzahlungsverordnung vom 28.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 7/2006) geregelt.	~	zweckgebundene Einnahmen. Zahlungen gem. § 21 NatSchG LSA (Für nicht vollständig kompensierbare Eingriffe sind auf der Grundlage des § 8 NatSchG LSA Ersatzzahlungen durch den Verursacher zu leisten.)		Unternehmen, Sonstige	Einnahme- und Antragsabhängig	0	0		nein			
2	MWU	15	Artensortförderung	Das Programm "Artensortförderung" steht neben und in Ergänzung zu den ELER-finanzierten Projekten im Gewässer- und Naturschutz, die ganz überwiegend gemäß den EU-Vorgaben eine relativ hohe Komplexität aufweisen. Die Projekte sollen die Artenvielfalt erhalten und befördern. Gefördert werden sollen daher überschaubare und trotzdem wirksame Maßnahmen - an Gewässern, wie z. B. Herstellung und Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit, Entschlammungen, naturnahe Ufergestaltung, Uferbepflanzungen - des Naturschutzes, wie z. B. Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften (u. a. Entbuschung, Kopfweidenpflege, Pflege von Streuobstwiesen), spezifischer Schutz bestimmter Arten, wie z. B. Fledermäuse.	seit 2019	Land		Vereine, Verbände, Großschutzgebiete, Gemeinden, öffentliche Unternehmen, Land (Großschutzgebiete)	in der Regel 5 Mio. p.a.	5.000.000	4.284.757		nein	ja		
3	MWU	15	Wassersicherstellungsgesetz. Pflichtaufgabe.	Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen der Wassersicherstellung im Land Sachsen-Anhalt.	~	Bund (Die Ausgaben werden durch Bundesmittel des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gedeckt)		Gemeinden	abhängig vom Bundeshaushalt	der Bund bewilligt antragsabhängig. ST meldet die Anträge. 2021 waren Anträge in Höhe von 2.292.573,23 EUR bewilligt.	1.052.779,04		nein (Pflichtaufgabe des Bundes)			

lfd. Nr.	Ressort	Einzelplan	Förderprogramm	Fördergegenstand	Laufzeit Jahr (von - bis)	Herkunft der Mittel Land/Bund/ EU (iew. Anteil)	Eigenanteil Gk	mögliche Zuwendungs-empfänger (auch andere als Gk)	Programm- volumen	dav. zum 31.12.2021 bewilligt	dav. zum 31.12.2021 ausgezahlt	Antragsverfahren, sofern abweichend von VV/VV-Gk	Programmstart in 8. LP (ja/nein)	wenn ja: Bestandteil des KoaV (ja/nein)	Bemerkungen
4	MWU	15	Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie	Die Kommunen betreffend: Ausgleichszahlungen an Kommunen nach dem Wasserverbadsgesetz Nach § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG AG LSA) vom 20.03.2007 stehen dem Landkreis und den kreisfreien Städten für jeden Verband, über den die Aufsicht auszuüben ist, jährlich Mittel vom Land zu.	~	Land		private Unternehmen, Vereine und Verbände, öffentliche Einrichtungen	2.300 EUR p.a.	0	2.234,00		nein (Pflichtaufgabe)		
5	MWU	15	Umsetzung Abwasserabgabengesetz	1. der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen, 2. der Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers, 3. der Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindingssammeln, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen, 4. der Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlammes, 5. Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niedrigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung sowie zur Gewässerunterhaltung, 6. Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte, 7. Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen und andere Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte.	~	Gebühr, Dritter	siehe Rzwas	Gemeinden und Gemeindeverbände	Einnahme- und Antragsabhängig	2021: 9.611.000 EUR	2021: 6.048.398,81	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben RZWAs	nein (Pflichtaufgabe)		
6			Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltes werden Maßnahmen für wasserwirtschaftliche Zwecke,	Wasserversorgungsanlagen	~	Entgelt, Dritter	siehe Rzwas	Vereine und Verbände, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Gemeinden, u.s.w.	Einnahme- und Antragsabhängig	2 Mio p.a	2021 ausgezahlt 1.924.252	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben RZWAs			

lfd. Nr.	Ressort	Einzelplan	Förderprogramm	Fördergegenstand	Laufzeit Jahr (von - bis)	Herkunft der Mittel Land/Bund/ EU (iew. Anteil)	Eigenanteil Gk	mögliche Zuwendungs-empfänger (auch andere als Gk)	Programm- volumen	dav. zum 31.12.2021 bewilligt	dav. zum 31.12.2021 ausgezahlt	Antragsverfahren, sofern abweichend von VV/VV-Gk	Programmstart in 8. LP (ja/nein)	wenn ja: Bestandteil des KoaV (ja/nein)	Bemerkungen
7	MWU	15 13	Natura 2000	Finanzierung von Vorhaben im Rahmen von Basisdienstleistungen nach Artikel 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Die Maßnahmen dienen zur Erfüllung nationaler und internationaler Verpflichtungen im Rahmen von Biodiversitätsabkommen, einschließlich der Umsetzung des Netzwerkes Natura 2000. Gefördert werden Ausarbeitungen und Aktualisierungen von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert; Aktionen zur Förderung des Umweltbewusstseins im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, Gebieten mit hohem Naturschutzwert oder dem Schutzgebietssystem Natura 2000; Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturschutzwert, einschließlich	2014-2020 (2025)	EU 75 % Land 25 %	0-20	Gemeinden, Vereine und Verbände, öffentliche Einrichtungen, private Unternehmen	46.666.667	33.471.802,67	22.025.422,67	Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien)	nein		
8	MWU	13	Natura 2000	Finanzierung von Vorhaben im Rahmen von Basisdienstleistungen nach Artikel 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Die Maßnahmen dienen zur Erfüllung nationaler und internationaler Verpflichtungen im Rahmen von Biodiversitätsabkommen, einschließlich der Umsetzung des Netzwerkes Natura 2000. Gefördert werden Ausarbeitungen und Aktualisierungen von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert; Aktionen zur Förderung des Umweltbewusstseins im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, Gebieten mit hohem Naturschutzwert oder dem Schutzgebietssystem Natura 2000; Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturschutzwert, einschließlich der Großschutzgebiete des Landes.	2021-2022	EU 100%	0-20	Gemeinden, Vereine und Verbände, öffentliche Einrichtungen, private Unternehmen	4.416.000	0	0	Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien)			
9	MWU	13	kommunaler Hochwasserschutz	Beschaffungen zur Verbesserung des mobilen Hochwasserschutzes sowie zur Ausrüstung der Wasserwehren, Konzepte und Planungsleistungen, soweit sie zur Vorbereitung umzusetzender Vorhaben erforderlich sind, Baumaßnahmen zum Zwecke der Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes	2014 -2020 (2023)	EU 60%	40%	Gemeinde und Gemeindeverbände	20.500.000,00	19.433.114,00	7.945.237,00	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Förderrichtlinie Kommunaler Hochwasserschutz)	nein		

lfd. Nr.	Ressort	Einzelplan	Förderprogramm	Fördergegenstand	Laufzeit Jahr (von - bis)	Herkunft der Mittel Land/Bund/ EU (iew. Anteil)	Eigenanteil Gk	mögliche Zuwendungs-empfänger (auch andere als Gk)	Programm- volumen	dav. zum 31.12.2021 bewilligt	dav. zum 31.12.2021 ausgezahlt	Antragsverfahren, sofern abweichend von VV/VV-Gk	Programmstart in 8. LP (ja/nein)	wenn ja: Bestandteil des KoaV (ja/nein)	Bemerkungen
10	MWU	13	Beseitigung, Minderung und Vorbeugung gegen Vernässung oder Erosion	Konzepte und Planungen/Untersuchungen von wasserwirtschaftlichen Verhältnissen - als Vorbereitung von Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen klimawandelbedingte Vernässungen oder Erosion Investitionen - für den Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung und für die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zum Schutz vor Vernässungen und Erosion	2014 - 2020 (2023)	EU 80%/65% die Erarbeitung von Konzepten und Planungen gemäß kann mit bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden investive Maßnahmen zur Beseitigung	20%/35%	Kommunale Gebietskörperschaften	15.000.000,00	14.005.292,00	5.309.260,00	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässung oder Erosion	nein		
11	MWU	13	Energieeffizienz von Trink- und Abwasseranlagen	Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Abwasseranlagen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.	2014 - 2020 (2023)	EU 50%	50%	Zuwendungsempfänger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, kommunale Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts.	9.000.000,00	6.088.579,00	1.342.810,00	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben RZWAs	nein		
12	MWU	13	Abwasser (ELER)	Unterstützung erforderlicher Investitionen in Trink- und Abwasseranlagen in ausgewählten Gebieten	2014 - 2020 (2025)	EU 60%	40%		18.035.500,00	15.629.580,00	5.978.998,00	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben RZWAs	nein		
13	MWU	13	Wiederherrichten von Brach- und Konversionsflächen	Alllastensanierung/ Flächenrecycling	2015-2023	EU 70% bei Alllasten EU 100%	30%	Gk	6.171	5.316	4.512	Stellungnahme der zuständigen Bodenschutzbehörde im Antragsverfahren notwendig	nein	nein	
14	MWU	15	Förderung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen	Gefördert werden Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen zum Schutz gegen Verkehrslärm. Gegenstand der Förderung sind dabei bauliche und mit Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur verbundene verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur Lärminderung an hoch belasteten Straßen.	vorert unbefristet ab 01.07.2020	Land (90%)	10%	kreisfreie Städte	150 /a	147,06 (5,4 TEuro im HHJ 2021, 141,66 TEuro im HHJ 2022)	5		nein	entfällt	